

Ausdauersport Mahlow 2016 e.V.

Beitragsordnung

Beschluss vom 17.05.2016

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist § 14 der Satzung des Ausdauersport Mahlow 2016 e.V. – ASM. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge sowie etwaige Umlagen.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Beitrag ist Bringepflicht.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Gründungsversammlung hat in der Sitzung am 17.05.2016 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung wird durch Aushändigung in der Gründungsversammlung bekannt gemacht und tritt sofort vorläufig sowie endgültig zusammen mit der Satzung in Kraft.

Die Beitragsordnung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ist für alle Mitglieder bindend.

IV. Regelungen

Die Höhe und der Geltungszeitraum der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der [Anlage A](#) zu dieser Beitragsordnung.

In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, ggf. nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

Nachweise für die Einstufung in ermäßigte Beiträge sind jährlich bis spätestens zum 30.01. eines Jahres selbständig zu erbringen. Fehlt der Nachweis, erfolgt die Einstufung in den vollen Beitragssatz. Eine nachträgliche Berücksichtigung ist nicht möglich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Bei Vereinseintritt bis zum 01.02. eines Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Halbjahr. Die Beitragszahlung erfolgt im Übrigen anteilig.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Name der Bank IBAN:

Alle Vereinsbeiträge sind bis zum 31.01. (jährlich und halbjährlich) und bis zum 30.07. (halbjährlich) des Jahres fällig.

Bei Teilzahlung des Jahresbeitrags wird pro Zahlung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,- € fällig.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus [Anlage B](#).

Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. Sie werden je Kurs gesondert beschlossen und mit der Kursausschreibung bekannt gegeben.

Anlage A Beitragsübersicht (Stand 17.05.2016)

Mitglieder	Beitrag pro Jahr	Ermäßigter Beitrag	Aufnahmegebühr
Aktive Mitglieder	120,-	100,-	10,-
Passive Mitglieder	40,-		10,-
Fördermitglieder	60,-		
Ehrenmitglieder	beitragsfrei		
Jugendliche	90,-		5,-
Übungsleiter	beitragsfrei		

Ergänzende Regelungen

1. Der ermäßigte Beitrag gilt für Rentner und sozial Bedürftige und wird auf entsprechenden Nachweis gewährt.
2. Auszubildende, Schüler über 18 Jahre und Studenten zahlen den reduzierten Beitrag, solange ein entsprechender Nachweis erbracht wird, aber maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
3. Die Einordnung als beitragsfreier Übungsleiter oder Betreuer erfolgt durch den Vorstand.
4. Für Familien wird ein Familienbonus gewährt: Ab dem 4. Mitglied bleibt das beitragsniedrigste Familienmitglied beitragsfrei.

Anlage B Mahngebühren

Für Beiträge, die bis zum Fälligkeitsdatum nicht entrichtet sind, gilt folgendes Mahnverfahren:

Die erste Mahnung erfolgt 14 Tage nach Fälligkeit mit einer Mahngebühr von 2,50 € und der Bekanntgabe eines neuen Fälligkeitsdatums (mindestens 14 Tage später).

Die zweite Mahnung erfolgt 14 Tage nach dem in der ersten Mahnung festgelegten Fälligkeitsdatum mit einer weiteren Mahngebühr von 2,50 € und der Bekanntgabe eines neuen Fälligkeitsdatums (mindestens 14 Tage später).

Sollten der Beitrag und die Mahngebühr nicht bis zum letzten Fälligkeitsdatum entrichtet sein, erfolgt die Streichung des Mitgliedes von der Mitgliederliste und jede Teilnahmeberechtigung an den Sportangeboten wird entzogen. Die Forderung an das Mitglied bleibt erhalten.